

(CC 75 A, 771–804, 809–814, 832–835), dem sie den Variantenapparat des CC in eigenwilliger und teilweise verständnisloser Umformung hinzufügt. – Jean-Yves M a r i o t t e, Une bulle de plomb attribuée à Charles le Chauve (S. 104–111, 1 Tafel), beschreibt eine Bleibulle aus Privatbesitz, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Karl dem Kahlen geführt wurde und demnach das erste im Original bekannte Metallsiegel dieses Herrschers wäre. – Hans G o e t t i n g, Die unvollzogene Empfängerherausfertigung DArn. 107 [Sept. 889]. Vorgeschichte, Entstehung und Überlieferung (S. 112–141, 4 Tafeln), unterzieht dieses Diplom, das von Kehr recht oberflächlich behandelt worden war, einer gründlichen Überprüfung und kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um eine von der Kanzlei Arnolfs nicht beglaubigte Empfängerherausfertigung handelt, die (heute verlorenen) Diplomen Arnolfs bzw. Ludwigs des Jüngeren nachgebildet wurde. Außerdem steuert G. neue Erkenntnisse über die Schrift des DLJ. 4 bei. – Helmut B e u m a n n, Die Einheit des ostfränkischen Reichs und der Kaisergedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes (S. 142–163), bringt durch eine inhaltliche Einzelanalyse neue Argumente für die Echtheit des Briefes Erzbischof Hattos I. von Mainz (891–913) an einen unbekannten Papst (Druck: Bresslau in der Festschrift für K. Zeumer [1910] S. 27–30; vgl. auch DA 26, 560) vor, in dem Ludwig das Kind als Kandidat für die Kaiserwürde empfohlen wird. – Peter R ü c k, Die Churer Bischofsgastung im Hochmittelalter. Eine neue Quelle aus dem Liber viventium der Abtei Pfäfers (11. Jh.) (S. 164–195, 2 Tafeln): Das vom Vf. analysierte Dokument erweist sich als eine Gastungsliste des Bischofs von Chur für das ganze Bistum mit Ausnahme des Vintschgaus, das neben den üblichen Waren- und Mengenangaben zu jedem Posten auch Geldäquivalente anführt (Druck: F. Perret, UB d. südl. Teile d. Kant. St. Gallen 2/9 [1976] S. 521 Nr. 1406). Eher „ein Bild als eine fixe Vorschrift“, vermittele die Liste einen „Eindruck von den Statusvorstellungen der Führungsschicht, wie sie sich in einer idealen Speisekarte niederschlagen“. – Alfred B r u n s, Zwei westfälische Papsturkunden von 1142 und 1146 (S. 196–208, 1 Abbildung), befaßt sich mit den Urkunden Innocenz' II. JL 8241 und Eugens III. JL 8926 für das Prämonstratenserstift Varlar, von denen er die erste nach einer Abschrift von 1681, die zweite nach dem (wieder aufgefundenen) Original abdruckt (von diesem ist eine Abbildung beigegeben). Aufgrund der äußeren Kriterien wird JL 8926 von B. „zumindest als ungewöhnliches Stück“ angesprochen. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die Unterschriften Eugens III. bei Katterbach-Peitz (Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den Bullae maiores vom 11. bis 14. Jh., Miscellanea F. Ehrle 4, 1924, Abb. 30, 31, 33, 34A, 36A, 38A) zum Vergleich heranzieht. Die hohe Zahl der von B. angenommenen Schreiber (insgesamt 7) läßt sich vom Duktus her nicht begründen. Im Text von JL 8926 muß es „quolibet“ statt „quomodolibet“ heißen. – Heinrich K o l l e r, Die Entvotung bei den Zisterziensern (S. 209–223), hält das DKO. III. 36 aus besitz- und siedlungsgeschichtlichen Gründen für verunechtet (vgl. auch DA 31, 311; 36, 314). – Hermann B a n n a s c h, Fälscher aus Frömmigkeit. Der Meinwerkbisograph – ein mittelalterlicher Fälscher und sein Selbstverständnis (S. 224–241), untersucht die Motive für die Fälschungstätigkeit Abt Konrads von Abdinghof (1142–1173) in dessen Vita Meinwerchi. – Karl J o r d a n, Papst Cölestin III. und die Welfen zu Beginn seines Pontifikats (S. 242–256), weist nach, daß das Privileg Cölestins III. JL 16736 für Heinrich den Löwen, in dem der Papst sich oder seinen Legaten die Exkommunikationsgewalt vorbehält, kein Sonderfall ist, sondern sich in die damals übliche kuriale Jurisdiktionspraxis einordnet. Die Ausstellung des Privileges wurde aller Wahr-